

## Vom Chancenkiller zum Befristungskiller?

(Das nicht zitierfähige) Wikipedia bezeichnet den Torwart als den defensivsten Spieler seiner Mannschaft. Und ausgerechnet ein Torwart hat die Befristungsfrage im Profifußball offensiv angepackt. *Heinz Müller*, ehemaliger Torhüter des FSV Mainz 05, hält die Befristung seines Arbeitsvertrages zum 30.6.2014 für unwirksam – und er versucht, diese Position auch gerichtlich durchzusetzen. Auf seinem Feldzug gab ihm das *ArbG Mainz* am 19.3.2015 zunächst Recht. Mit Blick auf die Vertragsdauer kam im „Fall Müller“ eine sachgrundlose Befristung von vornherein nicht in Betracht. Auf irgendwelche Sachgründe ließ sich die Befristung nach Ansicht des Gerichts aber gleichfalls nicht stützen. Selbst den vielfach bemühten Rettungsanker des § 14 I 2 Nr. 4 TzBfG („Befristung auf Grund der Eigenart der Arbeitsleistung“) hat das Gericht nicht akzeptieren wollen – mit durchaus überzeugender Argumentation (NZA 2015, 684). Ergebnis des *ArbG Mainz*: unbefristetes Arbeitsverhältnis.



Der Fußball blieb ob der Entscheidung des *ArbG Mainz* gleichwohl selbstbewusst. *Rainer Koch*, der derzeitige kommissarische Präsident des DFB, wird mit den Worten zitiert: „Für mich steht außer Frage, dass das allgemeine Arbeitsrecht im Fußball so nicht gelten kann.“ Viele Arbeitgeber in anderen Branchen hätten sich ein solch schneidiges Statement nicht getraut.

Knapp ein Jahr später hat nunmehr das *LAG Rheinland-Pfalz* mit einer Entscheidung vom 17.2.2016 die heile Fußballwelt wiederhergestellt und die Befristung des Arbeitsvertrags mit *Heinz Müller* gehalten. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Ausweislich einer Pressemitteilung des Gerichts vom selben Tage war es jedoch der befristungsrechtliche „Rettungsanker“, der in der zweiten Instanz dann doch gegriffen haben soll.

Dass die Befristungsfrage im Profifußball höchstrichterlich entschieden wird, ist längst überfällig. Das Ergebnis in Erfurt ist völlig offen. Sollte das *BAG* der Eingangsinstanz folgen und die Befristungspraxis im Profifußball nicht mittragen, so wären die Folgen für den Profifußball gravierend. Die Vereine stünden nicht nur vor der schwierigen Aufgabe, Spieler in unbefristeten Arbeitsverhältnissen (irgendwann) wieder loszuwerden; sie stünden auch umgekehrt vor der Aufgabe, herausragende Spieler zu halten. Eigenkündigungen von Leistungsträgern in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Zwecke des Vereinswechsels sind ein Schreckgespenst. Für den deutschen Fußballsport wäre es überdies fatal, wenn das *BAG* im nationalen Alleingang die Befristungspraxis im Profisport über Bord würde. Im europäischen Wettbewerb hätte der deutsche Fußball dadurch einen massiven Standortnachteil.

Umgekehrt: Folgt das *BAG* der zweiten Instanz, hätte der DFB-Präsident in der Sache recht behalten: Der deutsche Fußball wäre dem Befristungsrecht de facto entrückt. Die gegenwärtige Praxis der Befristungsbefreiung hätte sich durchgesetzt. Ob sich das wiederum mit europarechtlichen Vorgaben – insbesondere mit der Befristungsrichtlinie RL 1999/70/EG – verträgt, ist reichlich zweifelhaft. Vielleicht sorgt ja am Ende doch der *EuGH* für europaweite Befristungsstandards auch im Profisport.

*Professor Dr. Martin Gutzeit, Justus-Liebig-Universität Gießen*